

Die Synode möge beschließen:

Vorlage der Kirchenleitung

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des
Bischofs und der Pröpste
Vom

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der Fassung der
Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text von § 8 wird als Absatz 2 angefügt:
„Bei einer längeren Verhinderung des Propstes oder im Falle der Vakanz kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Superintendenten des Propstsprengels einen anderen Propst mit der vorübergehenden Wahrnehmung des Dienstes in dem betreffenden Sprengel beauftragen.“
 - b) Der bisherige Text von § 8 wird Absatz 1 von § 8.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„Personen – und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Anfügung eines Absatzes 2 in § 8 ist auf folgendem Hintergrund zu sehen:

- In zuständigen Gremien unserer Kirchenprovinz (Propstkonvent, Ephorenkonferenz, Konsistorium/Kirchenamt, Kirchenleitung) ist eine intensive Diskussion zur künftigen Struktur des Propstamtes in Gang gekommen. Diese Diskussion ist zum einen durch die strukturellen Veränderungen in unserer Kirchenprovinz (Reduzierung der Zahl der Kirchenkreise, Verringerung der Zahl der Mitarbeiter im Zuge der Stellenplanung) veranlasst, zum anderen aber auch durch die erforderliche Anpassung des Propstamtes in unserer Kirchenprovinz und des Amtes des Visitators der ELKTh im Zuge der weiteren Entwick

lung der Föderation. Es legt sich nahe, dass es im Ergebnis dieser Diskussion zu einer Reduzierung der Anzahl der Propstsprengel kommen wird.

Die Kirchenleitung hat das Kirchenamt beauftragt, einen ausführlichen Vorschlag für die Reduzierung der Zahl der Propstsprengel zu erarbeiten.

- Das Amt des Propstes oder der Pröpstin der Altmark wird vakant, da die Inhaberin des Amtes im Zusammenhang mit ihrer im August 2005 ohnehin auslaufenden Amtszeit mit Wirkung vom 1. November 2005 in eine Gemeindepfarrstelle wechseln wird. Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Diskussion zur Struktur des Propstamtes in unserer Kirchenprovinz hat die Kirchenleitung beschlossen, das Propstwahlkollegium zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages für die Wahl eines Propstes oder einer Pröpstin der Altmark nicht einzuberufen, sondern die grundsätzlichen Klärungen in der bezeichneten Strukturfrage abzuwarten.
- Die gekennzeichnete Situation wird zu einer zumindest mehrmonatlichen Vakanz im Amt des Propstes oder der Pröpstin der Altmark führen. In dieser Situation erscheint es sachgemäß, durch eine Ergänzung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpstin zu ermöglichen, dass durch die Kirchenleitung der Propst des benachbarten Propstsprengels Magdeburg-Halberstadt mit der vorübergehenden Wahrnehmung des Dienstes des Propstes in dem vakanten Propstsprengel der Altmark beauftragt werden kann. (Die gegenwärtige Regelung des Kirchengesetzes sieht vor, dass der Propst ausschließlich durch einen Superintendenten des betreffenden Propstsprengels vertreten wird.)

Zu § 1 Nr. 2:

Um die Gleichstellung der Begriffe in männlicher und weiblicher Form zu gewährleisten, wird die übliche zusammenfassende Formel eingefügt.